

Drucksache Nr.: 209/2021

Dezernat II

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen: 1

Az.: 84/1; we-ct

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	24.06.2021	Ö	zur Beschlussfassung

Festsetzung einer Preisliste für gewerbliche und Großanlieferungen

Antrag:

Der Werkausschuss beschließt die beigefügte Preisliste für Anlieferungen auf dem Wertstoffhof

Begründung:

Die Entsorgungspflicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße erstreckt sich lediglich über Kleinanlieferungen von Rest, Bio - und Sperrabfall sowie Kleinanlieferungen von Gartenabfällen unbelastetem und belastetem Bauschutt aus **privaten Haushalten**. Alle anderen Abfälle, wie z.B. größere Mengen Altholz aus Privathaushalten und gewerbliche Anlieferungen von Restabfällen usw. unterliegen nicht der Entsorgungspflicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße. In diesem Bereich ist die Stadt dann „gewerblich“ tätig und muss deshalb die Leistungen als privatrechtliches Entgelt (incl. der jeweiligen MwSt.) in einer Preisliste ausweisen.

Am 12.Dezember 2020 musste die Waage auf dem Wertstoffhof wegen einem vorausgegangenen Blitzeinschlag in die Waageelektronik nachgeeicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Waage mit einem Mindestwiegegewicht von 100 kg vom Eichamt freigegeben. Basierend darauf waren auch die Regelungen in der Preisliste des Wertstoffhofes festgelegt.

Bedingt durch die „RICHTLINIE 2014/31/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt“, dürfen die auf dem Wertstoffhof ermittelten Waageergebnisse jetzt erst ab einem Mindestnettogewicht von 200 kg für die Preisbildung verwendet werden. Wiegunen unterhalb dieses Gewichtes sind mit einer Pauschale abzuwickeln.

Eine technische Möglichkeit die alte Gewichtsgrenze von 100 kg auf der hiesigen Waage zu realisieren ist mit enormen Kosten verbunden, da die komplette Waage auf Ihrer ganzen Länge von 18 m vor Witterungseinflüssen geschützt werden müsste.

Auch kleinere Waagen kommen nicht in Frage, da auch für Sie diese Bedingungen gelten. intensive Gespräche mit den Vertretern des Eichamtes die 100 kg Regelung beibehalten zu können, waren fruchtlos.

Um Anlieferungen unter 200 kg auch weiterhin entgelttechnisch zu erfassen, werden weitere stufenweise Volumenschritte eingeführt. Neben den uns vorliegenden Erfahrungswerten dienen auch die Umrechnungsfaktoren der vom Statistischen Landesamt Bayern ermittelten jeweiligen Durchschnittswerte als Basis für die Volumenvorgaben.

Die Preisliste soll ab dem 01.Juli 2021 gelten. Sie ist als Anlage beigelegt.

Neustadt an der Weinstraße, 14.06.2021

Stefan Ulrich
Bürgermeister